

**Bericht  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung  
im Jahre 1964**

(Vom 12. Februar 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Tätigkeit des Bundesgerichts im Jahre 1964 Bericht zu erstatten.

**A. Allgemeines**

1. Anfang Januar 1964 trat Herr Dr. Jean Castella, der im September 1963 zum Mitglied des Bundesgerichtes gewählt worden war, sein Amt an. Am 27. März 1964 starb unerwartet Herr Bundesrichter Dr. Werner Stocker, welcher dem Gericht während 11 Jahren angehört hatte. Als seinen Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 11. Juni 1964 Herrn Dr. Jakob Heusser, Oberrichter in Zürich, der sein Amt am 1. September 1964 antrat. Auf Ende 1964 traten die Herren Dr. Albert Comment, Vizepräsident des Bundesgerichts, Dr. Wilhelm Schönenberger und Theodor Abrecht als Mitglieder des Gerichts zurück. Herr Schönenberger hat dem Gericht seit dem 1. Februar 1937, Herr Comment seit dem 1. Januar 1943 und Herr Abrecht seit dem 15. Februar 1946 angehört. An ihrer Stelle wählte die Bundesversammlung am 10. Dezember 1964 die Herren Dr. Paul Reichlin, Staatsschreiber des Kantons Schwyz und Ersatzmann des Bundesgerichts, Dr. Jean-Pierre Chatelain, Fürsprecher und Notar in Delsberg, und Dr. Jean-Pierre Rüedi, Stellvertreter des Generalprokurators des Kantons Bern.

2. Der Bundesanwalt teilte dem Bundesgericht mit, dass die Anklagekammer des Kantons Bern und er selbst es begrüssen würden, wenn für die in Aussicht genommene (seither eingeleitete) eidgenössische Voruntersuchung gegen die jurassischen Terroristen der Gerichtspräsident I von Moutier, der bisher in der gleichen Angelegenheit als ausserordentlicher kantonaler Untersuchungsrichter geamtet hatte, vom Bundesgericht zum ausserordentlichen eidgenössi-

schen Untersuchungsrichter ernannt würde. Er ersuchte das Gericht, diesem Vorschlag die grundsätzliche Zustimmung zu geben.

Das Gericht antwortete, dass kein Bedürfnis für die Ernennung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters bestehe (Art. 13 Abs. 2 BStP), und dass die Wahl ohnehin nicht auf den Gerichtspräsidenten I von Moutier fallen könnte, weil er in der Angelegenheit bereits in anderer Stellung gehandelt habe (Art. 22 Abs. 1 Buchstabe *b* OG); abgesehen davon wäre seine Ernennung auch psychologisch und politisch nicht tunlich. Die Voruntersuchung wurde dem ordentlichen eidgenössischen Untersuchungsrichter für die französische Schweiz anvertraut.

3. Als 1. Ersatzmann des Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission II (Wallis) wählte das Bundesgericht anstelle des verstorbenen Herrn Alfred Vouilloz für den Rest der laufenden Amtsdauer (bis Ende 1966) Herrn Amédée Déleze, Advokat und Notar in Martigny.

4. Das Bundesgericht ergänzte sein Reglement vom 21. Oktober 1944/28. Oktober 1948 durch Zuweisung

- der verwaltungsrechtlichen Klage gemäss Art. 22 des Kartellgesetzes an die I. Zivilabteilung (Beschluss vom 18. Februar 1964, AS 1964 S. 192);
- der Prozesse betreffend Haftpflicht für Rohrleitungsanlagen gemäss Art. 33 ff. des Rohrleitungsgesetzes an die II. Zivilabteilung (Beschluss vom 17. März 1964, AS 1964 S. 324).

5. Die grosse Zahl der Enteignungen im Laufe der letzten Jahre brachte eine Überlastung der Mitglieder und namentlich der Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommissionen mit sich. Das Bundesgericht, unter dessen Aufsicht diese Kommissionen stehen, ersuchte daher den Bundesrat, der Bundesversammlung eine Revision des Enteignungsgesetzes vorzuschlagen. Es legte ihm einen Entwurf vor, welcher hauptsächlich Änderungen zur Entlastung der Schätzungskommissionen vorsieht.

6. Es wurden Vernehmlassungen erstattet:

dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement:

- zum abgeänderten Vorentwurf für einen Staatsvertrag mit Liechtenstein über die Bildung eines einheitlichen Patentschutzgebietes;
- zum Vorentwurf der Expertenkommission für ein Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht;
- zum Vorschlag der Expertenkommission für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Rekurskommission, die im Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (AS 1961 S. 203) eingesetzt ist, aufzuheben und ihre Kompetenzen dem Bundesgericht zu übertragen (vgl. BBl 1964 II S. 1257);
- zum Vorentwurf der Expertenkommission für die Revision des Dienstvertragsrechts im Obligationenrecht;
- zu dem von Herrn Nationalrat Anton Muheim und 34 Mitunterzeichnern eingereichten Postulat, wonach die dem Bundesgericht im Gebiete der Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege zugewiesenen Kompetenzen an das Eidgenössische Versicherungsgericht zu übertragen wären;

dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement zu Entwürfen zweier Bundesbeschlüsse betreffend die Besoldungen und Ruhegehälter der Mitglieder des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (vgl. AS 1964 S. 1268 und BBl 1964 II S. 1480);

der Bundeskanzlei zur Umfrage, ob eine neue bereinigte Sammlung der eidgenössischen Gesetze herauszugeben und wie sie gegebenenfalls zu gestalten sei.

7. Im Bericht über die Geschäftsführung im Jahre 1963 erwähnte das Bundesgericht, dass es der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates Vernehmlassungen zu den Beschwerden Bernhard Brühwilers und Hans R. Bachofners gegen die staatsrechtliche Kammer erstattet hatte. Nach Abweisung dieser Beschwerden und im Anschluss an die Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins im Jahre 1962 stellte sich die Geschäftsprüfungskommission die Frage, ob eine Motion eingereicht werden solle, welche eine Änderung der Formvorschriften für die staatsrechtliche Beschwerde, eventuell gesetzgeberische Massnahmen, die dem Bundesgericht die allfällig nötige Entlastung bringen würden, zum Gegenstand hätte. Um sich vorgängig umfassend zu dokumentieren, beschloss die Kommission, bei Herrn Professor Max Imboden ein Gutachten einzuholen. Sie ersuchte das Bundesgericht, Herrn Imboden die Erlaubnis zu erteilen, in sämtliche Urteile des Dreierausschusses der staatsrechtlichen Kammer Einsicht zu nehmen und die zugehörigen Dossiers zu konsultieren.

Das Gericht antwortete, dass die gewünschte Einsichtnahme nur den Mitgliedern der Kommission selber, nicht auch einem von ihr zugezogenen Gutachter, gewährt werden könne. Daraufhin verzichtete die Kommission auf das in Aussicht genommene Gutachten. Eine Abordnung der Kommission erhielt Gelegenheit, im Bundesgerichtsgebäude entsprechend ihren Wünschen eine Anzahl Dossiers einzusehen.

8. Mehrere höhere Bundesbeamte, deren Amtstätigkeit im Bericht der vom Nationalrat und vom Ständerat zur Abklärung der Mirage-Angelegenheit eingesetzten Kommissionen behandelt wird, beantragten eine disziplinarische Untersuchung gegen sich selbst. Der Bundesrat beschloss, dem Antrag Folge zu geben. Er teilte dem Bundesgericht mit, dass er den dringenden Wunsch habe, mit der disziplinarischen Untersuchung zwei bis drei Mitglieder des Gerichtes zu beauftragen.

Das Gericht antwortete, es erscheine ihm nach den Auffassungen, die in seiner Beratung mehrheitlich zum Ausdruck gekommen seien, nicht wünschbar, dass die Untersuchung von einem Kollegium von Bundesrichtern geführt werde. «Diese Zusammensetzung der Kommission könnte den Eindruck erwecken, dass die Mitglieder hiefür vom Bundesgericht abgeordnet seien und als Abteilung des Bundesgerichtes handelten. Auch ist zu bedenken, dass je nach den Disziplinar-massnahmen, die vom Bundesrat verfügt werden, für die Betroffenen die Möglichkeit besteht, beim Bundesgericht Klage oder Disziplinarbeschwerde zu erheben. Würden die Massnahmen vom Bundesrat auf Grundlage einer Untersuchung angeordnet, die von Mitgliedern des Bundesgerichts geführt worden

wäre, so könnte dieser Umstand bei den Betroffenen und in der Öffentlichkeit zu Zweifeln Anlass geben, ob die Klage oder die Beschwerde vom Bundesgericht mit der nötigen Unbefangenheit beurteilt würde». In der Antwort wurde beigefügt, für die Untersuchung könnten sich allenfalls ehemalige Mitglieder des Bundesgerichtes zur Verfügung stellen; diese Lösung hätte den Vorteil, die vom Bundesrat gewünschten Garantien zu bieten, ohne zu den genannten Unzukömmlichkeiten zu führen.

Der Bundesrat bezeichnete dann als Präsidenten der Untersuchungskommission Herrn Bundesrichter Theodor Abrecht – der dem Gericht nur noch bis Ende 1964 angehört hat (Ziff. 1 hiervor) – und als weitere Mitglieder die Herren Hans Gut und Edouard Barde, Ersatzmänner des Bundesgerichtes.

9. Im ordentlichen Geschäftsbereich des Bundesgerichtes sind im Berichtsjahr insgesamt 1663 Fälle neu eingegangen, 74 mehr als im Vorjahr. Am stärksten haben die Strafsachen zugenommen (+54), etwas weniger die Rekurse betreffend Schuldbetreibung und Konkurs (+ 22) und nur unbedeutend die staatsrechtlichen Streitigkeiten (+ 4). Die Zivilsachen weisen einen kleinen Rückgang auf (– 5), ebenso die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (– 3).

*Zahl der Sitzungen im Jahre 1964*

Gesamtgericht .....	5
Verwaltungskommission .....	15
I. Zivilabteilung .....	27
II. Zivilabteilung .....	44
Staatsrechtliche Kammer .....	37
Verwaltungsrechtliche Kammer .....	15
Kassationshof .....	30
Anlagekammer .....	2
Bundesstrafgericht .....	—
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer .....	1
	<hr/>
Total	176

## Statistik über die Erledigungen von 1960 bis 1964

Natur der Streitsache	1960			1961			1962			1963			1964			Auf 1965 übertragen
	Von 1959 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1960 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1961 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1962 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1963 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Direkte Prozesse .....	17	6	12	11	8	9	10	8	7	11	5	6	10	7	6	11
2. Berufungen gegen Urteile kan- tonaler Gerichte .....	116	371	386	101	293	330	64	342	299	107	280	326	61	269	267	63
3. Nichtigkeitsbeschwerden .....	—	10	10	—	6	5	1	7	6	2	4	6	—	6	5	1
4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Moderations- begehren) .....	5	15	12	8	13	14	7	18	23	2	13	12	3	15	15	3
<i>II. Strafsachen</i> .....	65	551	565	51	468	448	71	490	488	73	464	503	34	518	506	46
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten u. Ereignungen</i> .....	155	607	595	167	668	628	207	668	661	214	625	635	204	629	531	302
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitig- keiten</i> .....	60	130	134	56	152	148	60	121	112	69	107	134	42	104	99	47
<i>V. a. Beschwerden betr. das Schuldbetriebs- und Konkurswesen.</i> .....	10	123	130	3	101	101	3	119	118	4	90	88	6	112	118	—
<i>b. Eisenbahn, Hotel-, Ge- meinde- und Banken-Sanie- rungen.</i> .....	1	4	1	4	3	6	1	—	1	—	1	1	—	1	—	1
<i>VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit.</i> . . .	1	1	1	1	1	2	—	1	1	—	—	—	—	2	2	—
Total	430	1818	1846	402	1713	1691	424	1774	1716	482	1589	1711	360	1663	1549	474



## B. Spezieller Teil

### I. Zivilrechtspflege

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1964 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1963 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1965 übertragen
1. Direkte Prozesse .....	10	7	17	6	11
2. Berufungen .....	61	269	330	267	63
3. Nichtigkeitsbeschwerden .....	—	6	6	5	1
4. Revisions-, Erläuterungs- und Modera- tionsbegehren .....	3	15	18	15	3
Total	74	297	371	293	78

Von den *Berufungen* wurden erledigt durch:

Nichteintreten .....	35
Abschreibung (Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit) .....	28
Gutheissung .....	31
Teilweise Gutheissung .....	7
Abweisung .....	149
Rückweisung an die Vorinstanz .....	17
	267

Von den 63 auf das Jahr 1965 übertragenen Berufungen stammen je eine aus den Jahren 1961 und 1963; die übrigen sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 33 in den Monaten November und Dezember). 15 Berufungen konnten wegen gleichzeitiger Hängigkeit eines Rechtsmittels bei einer andern Behörde noch nicht erledigt werden.

### II. Strafrechtspflege

1. Die *Anklagekammer* hatte sich mit 22 Fällen (Vorjahr 18) zu befassen, und zwar:

- a. mit einem im Dezember 1963 eingegangenen Gesuch um Löschung des Eintrages einer Verfügung des Eidgenössischen Untersuchungsrichters für die französische Schweiz im Strafregister. Die Anklagekammer hat sich als unzuständig erklärt und das Gesuch dem genannten Untersuchungsrichter zur Entscheidung überwiesen.
- b. mit 18 Gerichtsstandsstreitigkeiten, davon 7 unter Behörden zweier oder mehrerer Kantone (Art. 264 BStP); in 11 Fällen wurde der Gerichtsstand auf Begehren einer Partei bestimmt. Ein in der zweiten Hälfte Dezember 1964 eingegangenes Geschäft ist auf 1965 übertragen worden.

c. mit der Aufsicht über 2 Voruntersuchungen, die Vorfälle im Berner Jura betreffend.

2. Beim *Bundesstrafgericht* sind im Berichtsjahr zwei Gesuche um Löschung des Strafregistereintrages eingegangen. Es wurde ihnen, ebenso dem aus dem Jahre 1963 übertragenen, entsprochen und die Löschung angeordnet.

3. *Kassationshof*. Die Zahl der anhängigen Geschäfte betrug 527 (Vorjahr 518), davon 32 aus dem Vorjahr. Von den 1964 eingegangenen 495 Geschäften betrafen 150 (wie im Vorjahr) den Strassenverkehr.

Es wurden erledigt durch:

Nichteintreten .....	142
Abschreibung (Rückzug oder Gegenstandslosigkeit) .....	82
Gutheissung .....	55
Abweisung .....	205
	<hr/>
	484

Die 43 auf das Jahr 1965 übertragenen Beschwerden sind alle im Berichtsjahr eingegangen, davon 38 in den Monaten November und Dezember.

Von den 484 erledigten Geschäften wurden 233 gemäss Artikel 275<sup>bis</sup> BStP vom Dreierausschuss des Kassationshofes behandelt.

## III. Staatsrechtspflege

Die im Jahre 1964 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Von 1963 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1965 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und kantonalen Behörden (Art. 83 a OG) .....	—	1	1	—	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 b OG) .....	2	—	2	1	1
3. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 a OG) .....	134	517	651	461	190
4. Beschwerden wegen Verletzung von Konkordaten (Art. 84 b OG) .....	—	1	1	1	—
5. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 c OG) .....	1	3	4	3	1
6. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 d OG) .....	—	2	2	2	—
7. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 a OG) .....	2	14	16	9	7
8. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten .....	1	3	4	4	—
9. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG) .....	2	14	16	16	—
10. Rekurse in Enteignungssachen .....	62	74	136	34	102
Total	204	629	833	531	302

Es wurden erledigt durch:

Nichteintreten .....	140
Abschreibung (Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit) .....	89
Gutheissung .....	59
Abweisung .....	243
	531

225 Fälle wurden durch den gemäss Art. 92 OG eingesetzten Ausschuss von drei Mitgliedern erledigt, ferner 9 Fälle von der I. Zivilabteilung, 11 von der II. Zivilabteilung, 2 von der verwaltungsrechtlichen Kammer und 16 vom Kassationshof.

Von den 302 auf 1965 übertragenen Geschäften stammen je eines aus den Jahren 1934 und 1945, 3 aus dem Jahre 1956, 1 aus dem Jahre 1959, 3 aus dem Jahre 1960, 7 aus dem Jahre 1961, 6 aus dem Jahre 1962 und 56 aus dem Jahre 1963; die übrigen sind im Berichtsjahre eingegangen (106 in den Monaten November und Dezember). 50 Geschäfte konnten wegen gleichzeitiger Hängigkeit eines Rechtsmittels bei einer andern Behörde noch nicht behandelt werden.

Es wurden 96 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 94 OG erledigt.

9 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs austausch mit dem Bundesrat oder den Departementen über die Kompetenzfrage (Art. 96 OG).

#### IV. Verwaltungsrechtspflege

Die im Jahre 1964 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Von 1963 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1965 übertragen
I. <i>Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben (Art. 97 und 98 OG) ...</i>	17	43	60	41	19
II. <i>Beschwerden gemäss Art. 99 OG:</i>					
1. <i>Registersachen</i> .....	3	22	25	18	7
2. <i>Stiftungsaufsicht</i> .....	1	—	1	—	1
3. <i>Zollsachen</i> .....	—	5	5	4	1
4. <i>Fabrik- und Gewerbeswesen</i> .....	—	3	3	3	—
5. <i>Sozialversicherung</i> .....	1	1	2	2	—
III. <i>Weitere Fälle (Art. 100 OG)</i> .....	9	20	29	16	13
IV. <i>Vermögensrechtliche Ansprüche:</i>					
a. <i>des Bundes oder gegen den Bund (Art. 110 OG)</i> .....	2	3	5	3	2
b. <i>aus dem Beamtenverhältnis (Art. 110 a OG)</i> .....	4	4	8	6	2
c. <i>aus Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen (Art. 110 b OG)</i> .....	—	2	2	1	1
d. <i>weitere Fälle (Art. 111 OG)</i> .....	3	—	3	2	1
V. <i>Disziplinarrechtspflege (Art. 117 ff. OG)</i>	2	1	3	3	—
Total	42	104	146	99	47

Von den 146 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sind erledigt worden durch:

Nichteintreten .....	17
Abschreibung (Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit) .....	20
Gutheissung .....	11
Abweisung .....	51
	<hr/>
	99

Von den 47 auf das Jahr 1965 übertragenen Geschäften stammen 2 aus dem Jahre 1961 und 12 aus dem Jahre 1963; die übrigen sind im Berichtsjahr eingegangen (15 in den Monaten November und Dezember).

#### V. Schuldbetreibung und Konkurs

Die Gesamtzahl der hängigen Beschwerden und Rekurse betrug 118 (112 neu eingegangen, 22 mehr als im Vorjahr). Erledigt wurden alle 118, so dass kein Fall auf das Jahr 1965 übertragen werden musste.

Die Erledigung erfolgte durch:

Nichteintreten .....	34
Abschreibung (Rückzug oder Gegenstandslosigkeit) .....	9
Gutheissung .....	19
Abweisung .....	56
	<hr/>
	118

Die Berichterstattung der kantonalen Aufsichtsbehörden gab nur in wenigen Fällen zu Bemerkungen Anlass.

Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates erkundigte sich danach, ob die eidgenössische Aufsichtsbehörde kraft der ihr nach Art. 15 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zustehenden Oberaufsicht auch einzelne Betreibungs- und Konkursämter inspiziere. Darauf wurde im wesentlichen geantwortet: Nach den Artikeln 13 und 14 SchKG ist es Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörden, die Betreibungs- und Konkursämter zu überwachen und deren Geschäftsführung alljährlich zu prüfen. Eine Inspektion der Ämter durch die eidgenössische Aufsichtsbehörde ist in Artikel 15 SchKG nicht vorgesehen. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben ihr jedes Jahr Bericht zu erstatten, worüber ein Kreisschreiben vom 6. Februar 1905 Näheres bestimmt. Es war und ist unstritten, ob die eidgenössische Aufsichtsbehörde befugt sei, gelegentlich auch selber bei einzelnen Ämtern Inspektionen vorzunehmen (vgl. Fritzsche, Schuldbetreibung, Konkurs und Sanierung, Band I, Seite 38). Das wurde seinerzeit im Nationalrat in Zweifel gezogen, jedoch auf Grund eines Berichtes des Bundesgerichts von der Geschäftsprüfungskommission bejaht (Bundesblatt 1906 III 776/77). In den Jahren 1905 bis 1933 hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer im ganzen 120 Inspektionen durchgeführt. Sie gewann auf diese Weise Einblick in die Abwicklung der Konkurse. Den Lücken

des Gesetzes trug alsdann die Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter Rechnung. Später bestand Anlass für das Bundesgericht, sich an Ort und Stelle darüber zu orientieren, ob die Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken richtig angewendet werde. Im Jahre 1933 hat die Kammer dann beschlossen, vorderhand keine Inspektionen mehr vorzunehmen, und sie hat seither nur noch einmal (auf Wunsch einer kantonalen Behörde) ein Konkursamt inspiziert. Diese Zurückhaltung ist durch die gesetzliche Zuständigkeitsordnung geboten, und es sprechen dafür auch praktische Überlegungen. Die Kammer wird sich aber unter Umständen in Zukunft neuerdings veranlasst sehen, sich an Ort und Stelle in die tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse Einblick zu verschaffen.

Zur Frage einer Erhöhung der im Tarif vom 6. September 1957 festgesetzten Gebühren und Entschädigungen hat die Kammer dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eine Vernehmlassung erstattet. Vgl. die hierauf vom Bundesrat am 14. Dezember 1964 beschlossene Tarifrevision.

Mit Rücksicht auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag hat die Kammer für die Anmeldung des Eigentumsvorbehaltes zwei verschiedene Formulare aufgestellt: Das eine gilt für die den Artikeln 226a bis 226c des Obligationenrechts unterstehenden Verträge und entspricht dem revidierten Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte. Das andere (einfachere) gilt für die nach Art. 226m OR jenen Bestimmungen nicht unterstehenden Verträge.

Eine ständig wachsende Bedeutung hat in den letzten Jahrzehnten die Lohnpfändung erhalten. Um den Vollzugsbeamten eine praktische Anleitung an die Hand zu geben und Streitigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden, hat die Kammer auf Wunsch der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz ein besonderes Formular für die Lohnpfändung mit zahlreichen Rubriken aufgestellt.

### *Eisenbahnunternehmungen*

Eine Unternehmung hat das Gesuch um Einberufung einer Obligationärversammlung nach den Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Obligationenanleihen gestellt. Das Verfahren ist im Gange.

### VI. Eidgenössische Schätzungskommissionen

Aus den Berichten der Präsidenten für das Geschäftsjahr 1964 ergibt sich folgende Statistik:

#### a. Gesamtzahl der Geschäfte

	Schätzungskommissionen - Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Von 1963 übertragen . . . . .	34	18	18	25	12	17	28
Neueingänge . . . . .	12	5	7	7	9	9	23
Erledigt . . . . .	14	9	10	8	10	7	13
Auf 1965 übertragen . . . . .	32	14	15	24	11	19	38
<b>Total</b>	<b>46</b>	<b>23</b>	<b>25</b>	<b>32</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>51</b>

#### b. Art der im Jahre 1964 hängig gewesenen Geschäfte

	Schätzungskommissionen - Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
PTT . . . . .		1	1	2			1
Kraftwerke . . . . .		7	4	4	1	1	11
Elektrische Leitungen . . . . .	16	9	2	4	4	5	19
SBB . . . . .	4	5	3	7	2	5	4
Privatbahnen . . . . .			5	3			
Strassen . . . . .	24	1	3	10	12	9	16
EMD . . . . .	1		4	1	2	5	
EDI . . . . .						1	
Flugplätze . . . . .				1			
Öffentliche Bauten . . . . .	1		2				
Schiessplätze . . . . .			1				
<b>Total</b>	<b>46</b>	<b>23</b>	<b>25</b>	<b>32</b>	<b>21</b>	<b>26</b>	<b>51</b>

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 12. Februar 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

**Haeblerlin**

Der Gerichtsschreiber:

**Eggenschwiler**